Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3772

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz)

— Drucksache V/1544 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Siemer

Der Entwurf eines Marktstrukturgesetzes wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

I.

Der Entwurf hat zum Ziel, die Lage der deutschen Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt durch Schaffung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu verbessern. Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sollen nicht nur die landwirtschaftliche Produktion qualitativ verbessern, sondern auch eine Konzentration des landwirtschaftlichen Angebots herbeiführen, um der auf der Nachfrageseite bereits erfolgten sehr starken Konzentration zu entsprechen. Aus Kreisen der agrargewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Handels wurde seit Jahr und Tag die Klage geführt, sie könne ihren Bedarf auf dem heimischen Markt nur in ungenügender Weise decken; so wäre das Angebot, vor allem für die Großabnehmer nicht in genügend großen Einheiten zusammengefaßt, qualitativ nicht einheitlich genug und auch nicht kontinuierlich lieferbar. Das hätte zur Folge, daß die Aufnahme des heimischen Angebots erhöhte Kosten verursache, die betreffenden Unternehmen müßten sich daher in zunehmendem Maße auf die ausländischen Märkte orientieren. Die deutsche Landwirtschaft muß diese Entwicklung mit Sorge verfolgen, aber auch gleichzeitig als Herausforderung ansehen. Wenn sie nicht ihren Marktanteil verlieren will, muß sie nicht nur Anstrengungen zur qualitativen Verbesserung ihrer Produktion, sondern vor allem auch zu ihrer quantitativen Konzentration unternehmen. Hierzu bedarf es neuer und starker Impulse, wie sie von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen ausgehen sollen. Durch die Erzeugergemeinschaften soll die erforderliche Ausrichtung der Produktion und Konzentration des Angebots herbeigeführt werden. Dabei wird auf die Zusammenarbeit zwischen Erzeugergemeinschaften und bestehenden Unternehmen des Handels (einschließlich der Genossenschaften) und der Betriebe der Be- und Verarbeitung besonderer Wert zu legen sein, um deren langjährige Erfahrungen im Marktgeschehen zu nutzen.

Der Gesetzentwurf ist im Laufe der Beratungen des Ernährungsausschusses in zahlreichen Einzelheiten geändert worden. Dabei wurden Überlegungen berücksichtigt, die einerseits in dem vorliegenden EWG-VO-Entwurf der Kommission betreffend

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (Drucksache V/1507) sowie in dem vorliegenden Entwurf zur Finanzreform (Drucksachen V/2861, V/3605 und zu V/3605) insbesondere dem Entwurf eines Artikels 91 a GG und dem Entwurf für ein entsprechendes Durchführungsgesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (BR-Drucksache 688/68) enthalten sind.

So wurde z. B. in Anlehnung an den EWG-VO-Entwurf eine Warenliste anstelle eines allgemeinen Hinweises auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse angefügt, die alle die Produkte enthält, für die Erzeugergemeinschaften gebildet werden können.

Die Vorschriften über die Bemessung der Beihilfen (früher § 4, jetzt § 5 des Entwurfs) wurden im einzelnen konkretisiert. Außerdem wird bei den Beihilfevorschriften nicht mehr, wie im ursprünglichen Entwurf geschehen, auf Bundesmittel Bezug genommen, sondern es werden ganz allgemein staatliche Förderungsmittel angesprochen, so daß die Bestimmung auch auf die neu zu erwartenden Vorschriften, die sich aus der Finanzreform ergeben werden, passen wird.

Abgesehen hiervon seien als wesentliche Änderungen, die der Gesetzentwurf im Laufe der Beratungen erfahren hat, folgende Punkte erwähnt:

Die Bestimmungen über die Vereinigungen der Erzeugergemeinschaften wurden insofern geändert, als ihre Aufgaben erweitert und insbesondere auf die Koordinierung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaften, unter Umständen auch auf die Lagerung sowie marktgerechte Aufbereitung und Verpackung der Erzeugnisse ausgeweitet wurden.

Auf dem Gebiete Obst und Gemüse wurde eine klare Abgrenzung zu den Erzeugerorganisationen nach der VO Nr. 159/66/EWG des Rates herbeigeführt (§ 7 des Entwurfs).

Außerdem wurden die vorgesehenen Kartellbestimmungen geändert. Die nunmehr im Entwurf enthaltene Kartellbefreiung für die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen dürften den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Praxis vollauf genügen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hatte zunächst im Hinblick auf die Rechtsprechung der Gerichte erwogen, die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 insofern schärfer zu fassen als das Bestehenbleiben eines wesentlichen Wettbewerbs zur Voraussetzung für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften bzw. von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gemacht werden sollte. Wegen der besonderen Struktur des Agrarmarktes aber (teilweise starkes Übergewicht der Nachfrage) hat der Wirtschaftsausschuß davon abgesehen. Er wünschte jedoch dagegen klarzustellen, daß ein unwesentlicher Rest von Wettbewerb jedoch nicht ausreicht, um die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 zu erfüllen. Darüber hinaus sollte nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses untersucht werden, wie die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Agrarmarkt für die einzelnen Branchen und Regionen (gegliedert nach Angebot und Nachfragen) derzeit liegen und wie sie sich voraussichtlich entwickeln werden.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO einen eigenen Bericht vorlegen.

II.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

§ 1 definiert die Erzeugergemeinschaften als Zusammenschlüsse land- oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Hinsichtlich des Absatzes kommt es insbesondere darauf an, daß die Erzeugergemeinschaften bessere Voraussetzungen durch Sortierung, Reinigung und ähnliches schaffen. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche anzusehen, die die Herstellung landwirtschaftlicher Produkte gewerbsmäßig betreiben.

Wie bereits erwähnt, ist dem Gesetzentwurf eine Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet werden können, beigefügt. Um ohne Gesetzänderung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung erforderlichenfalls Rechnung tragen zu können, ist die Bundesregierung ermächtigt, diese Warenliste unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erweitern.

Die Aufgaben der Vereinigungen sind, wie bereits erwähnt, gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erweitert. Die Vereinigungen haben die Aufgaben, die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu fördern und durch Unterrichtung und Beratung der Erzeugergemeinschaften auf die Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken; hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Produktion, zur Qualitätsverbesserung und damit zur marktgerechten Erzeugung. Darüber hinaus können die Erzeugergemeinschaften ihren Vereinigungen noch weitere Aufgaben übertragen, nämlich: die Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, die Lagerung sowie die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung. Unter Koordinierung ist insbesondere die Ausrichtung der Marktbeschikkung nach Mengen, Zeitpunkten und Qualitäten zu verstehen.

Die Funktionen der Vereinigungen sind abschließend aufgezählt; weitere Aufgaben, insbesondere der Verkauf selbst, können ihnen also nicht übertragen werden.

Zu § 2

§ 2 enthält den allgemeinen Grundsatz der Förderung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Zu § 3

§ 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft; nur anerkannte Erzeugergemeinschaften können Mittel entsprechend diesem Gesetz erhalten und die Kartellprivilegien dieses Gesetzes genießen.

Im einzelnen sei folgendes kurz erwähnt:

— Die Erzeugergemeinschaft muß eine juristische Person des privaten Rechts sein,

— ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zu leisten,

— die Satzung muß Bestimmungen enthalten über bestimmte Rechte und Pflichten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Mitglieder, wobei die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaften zum Verkauf anbieten zu lassen, enthalten ist. Ferner sind für die Erzeugergemeinschaften, wenn sie Genossenschaften oder rechtsfähige Vereine sind, bestimmte Kündigungsfristen und ein bestimmtes Quorum für verschiedene Beschlußfassungen vorgesehen.

Weiter sind Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen vorgesehen. Schließlich ist bestimmt, daß die Erzeugergemeinschaften mindestens sieben Erzeuger umfassen muß und daß sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen darf.

Zu der Bestimmung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 über die Beitragsleistung ist anzumerken, daß diese Verpflichtung der Mitglieder, sofern sie nicht bei Vereinen in der Satzung zu verankern ist, im übrigen als besondere Verpflichtung zwischen der Erzeugergemeinschaft und ihren Mitgliedern außerhalb der Satzung zu vereinbaren ist.

Zu den Bestimmungen über die Kündigungsfrist bei Genossenschaften und rechtsfähigen Vereinen (und die entsprechende Regelung bei Kapitalgesellschaften) ist noch folgendes zu bemerken:

Die Kündigungsfristen für Mitglieder von Erzeugergemeinschaften, die in der Rechtsform der Genossenschaft gegründet werden, sind länger, als im Genossenschaftsgesetz bestimmt ist; es handelt sich hierbei um eine spezielle Ausnahme von den dort vorgesehenen Kündigungsfristen. Das gleiche gilt für rechtsfähige Vereine, und das Entsprechende gilt für Kapitalgesellschaften.

Gegenstand längerer Auseinandersetzungen in den Ausschüssen war der Satz, daß die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften verpflichtet sein müssen, „ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen."

Von diesem Grundsatz des gemeinsamen Anbietens zum Verkauf kennt der Gesetzentwurf zwei Ausnahmen:

a) generelle Ausnahmen:
die Erzeugergemeinschaften können nämlich mit einem bestimmten Quorum beschließen, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt,

b) individuelle Ausnahmen:
einzelne Erzeuger können durch die Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung des gemeinsamen Anbietens zum Verkauf befreit werden. Damit wird gewährleistet, daß bestehende Lieferbeziehungen, insbesondere mit Handwerksbetrieben, aufrechterhalten bleiben.

Vielfach ist die Befürchtung geäußert worden, daß durch die Verpflichtung zum gemeinsamen Anbieten bestehende Unternehmen des Handels tangiert werden könnten. Diese Befürchtung dürfte jedoch nicht gerechtfertigt sein. Die Bestimmung ist bewußt flexibel gehalten. Damit soll erreicht werden, daß neben bestehenden Absatzformen je nach den regionalen und den sich aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen selbst ergebenden Verschiedenheiten neue Absatzformen entwickelt werden können.

Sie können also je nach den gegebenen Verhältnissen den Absatz verbessern.

Zusammenfassend ist zu diesem Punkt zu sagen, daß die Landwirtschaft nicht nur produzieren, sondern auch verkaufen muß, und zwar bestmöglich verkaufen muß. Das ist nur bei Konzentration des Angebotes möglich. Die Konzentration ist auf der Abnehmerseite seit langem zu beobachten und muß ihr auf der Angebotsseite entsprechen. Diese Entwicklung ist unaufhaltsam. Sie in die rechten Bahnen zu lenken, soll gerade die Aufgabe der Erzeugergemeinschaften sein, die nicht etwa andere Sparten der Wirtschaft aus dem Felde schlagen, sondern in Partnerschaft mit ihnen der neuen Entwicklung zum Durchbruch verhelfen sollen.

Zu § 4

§ 4 regelt die Anerkennung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind im wesentlichen oben zu § 1 bereits dargestellt. Hervorzuheben ist, daß auch die Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen dürfen.

Zu § 5

§ 5 stellt die Grundsätze für die Vergabe von Mitteln an anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften auf. Danach können Erzeugergemeinschaften bzw. Vereinigungen degressive Startbeihilfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung erhalten. Diese Startbeihilfen sind in ihrer Höhe im ersten Jahr auf höchstens 3 %, im zweiten Jahr auf höchstens 2 % und im dritten Jahr auf höchstens 1 % ihrer Verkaufserlöse begrenzt; sie dürfen jedoch im ersten Jahr nicht mehr als 60 %, im zweiten Jahr nicht mehr als 40 % und im dritten Jahr nicht mehr als 20 % ihrer angemessenen Verwaltungs-

kosten betragen. Die Verwaltungskosten sind hier im Sinne von Organisationskosten zu verstehen. In der Öffentlichkeit werden oft falsche Vorstellungen über den Umfang der Beihilfen verbreitet. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Landwirtschaft von vornherein die aus der Bildung von Erzeugergemeinschaften entsprechenden Kosten zu einem wesentlichen Teil selbst tragen muß.

Außerdem ist bestimmt, daß bestehende Zusammenschlüsse von Erzeugern, die sich zu Erzeugergemeinschaften umbilden, nur dann die vorstehenden Beihilfen erhalten können, wenn mit ihrer Umbildung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit des bisherigen Zusammenschlusses, erfolgt. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß bestehende Zusammenschlüsse von Erzeugern durch bloße Umbenennung in eine Erzeugergemeinschaft ungerechtfertigt Mittel erhalten, ohne daß sie tatsächlich Anlaufskosten haben und eine bessere Marktleistung erbringen. Neben diesen Startbeihilfen können Erzeugergemeinschaften und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vereinigungen Investitionsbeihilfen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung erhalten. Diese Investitionsbeihilfen sind auf Erstinvestitionen beschränkt und dürfen 25 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

Um den berechtigten Interessen bestehender Unternehmer des Handels sowie der Be- und Verarbeitung zu entsprechen, ist ferner bestimmt, daß die Investitionsbeihilfen nur gewährt werden dürfen, soweit nicht Einrichtungen, die bezuschußt werden sollen, bereits in ausreichendem Umfange bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Verfügung stehen.

Die Anregung, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Verzeichnis der anerkannten Erzeugergemeinschaften und die Empfänger der gewährten Beihilfen und deren Höhe jährlich veröffentlichen sollte, fand im Ausschuß keine Zustimmung. Dagegen wurde empfohlen, daß der Bundesminister in den Grünen Berichten eine Übersicht über die im Vorjahr ab- und anerkannten Erzeugergemeinschaften und den Umfang der Förderung geben sollte.

Zu § 6

Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und Verarbeitung erhalten, wenn sie mit Erzeugergemeinschaften langfristige Vereinbarungen über die Abnahme von deren Erzeugnissen eingehen. Diese Bestimmung soll auf eine Partnerschaft der Erzeugergemeinschaften mit den bestehenden Betrieben des Handels sowie der Be- und Verarbeitung hinwirken. Dabei ist das betreffende Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform zu berücksichtigen. Unter speziellen Voraussetzungen können unmittelbare Verträge zwischen Erzeugern und Abnehmern zweckmäßig sein. Diese Möglichkeit ist im Gesetz vorgesehen.

Der Ernährungsausschuß hat sich nach eingehenden Beratungen für eine Förderung einer solchen Partnerschaft entschieden und ist dem Vorschlag, Betrieben des Handels und der Be- und Verarbeitung die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften zu ermöglichen, nicht gefolgt.

Durch die Gewährung solcher Beihilfen kann die Vermarktungsstruktur in ihrer Effizienz wesentlich verbessert werden. Außerdem erhalten die Betriebe über die Vereinbarung mit den Erzeugergemeinschaften eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Produktion von verlangten Qualitäten. Gerade diese Einwirkungsmöglichkeit dürfte sowohl für die Landwirtschaft als auch für die agrargewerbliche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung werden können.

Zu § 7

§ 7 führt eine klare Trennung zwischen den Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz und den Erzeugerorganisationen nach der VO Nr. 159/66/EWG durch. Obst- und Gemüseerzeuger können mit den gleichen Erzeugnissen nur entweder einer Erzeugergemeinschaft oder einer Erzeugerorganisation angehören, müssen sich also selbst entscheiden, welche der beiden Formen ihnen größere Vorteile verspricht.

Erwogen war dazu, Obst und Gemüse ganz aus diesem Gesetz herauszunehmen. Nach Erörterung kam der Ausschuß jedoch zu der Auffassung, daß den Obst- und Gemüseerzeugern die vorgenannte Wahlfreiheit zugestanden werden sollte.

Zu § 8

§ 8 enthält die üblichen Vorschriften über die Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden.

Zu § 9

§ 9 statuiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht nach § 8.

Zu § 10

§ 10 enthält das übliche Verbot für Angehörige und Beauftragte von Behörden, ein fremdes Geheimnis unbefugt zu offenbaren.

Zu § 11

§ 11 regelt die Kartellbefreiung und ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wonach Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen dürfen) zu sehen. Die Kartellvorschriften des Gesetzes waren Gegenstand eingehender Beratungen in den Ausschüssen.

Während § 13 des ursprünglichen Entwurfs die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im ganzen aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen herausnehmen wollte, erwies sich im Laufe der Beratungen eine solche Regelung als nicht praktikabel. Vielmehr wurde die folgende differenzierte Regelung vorgesehen:

1. Das allgemeine Kartellverbot des § 1 GWB findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft, die die sat-

zungsmäßig festgelegten Erzeugnisse betrifft. Damit ist also die Erzeugergemeinschaft allgemein von dem Verbot, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, befreit; sie kann also insbesondere Preisbindungen für ihre Mitglieder herbeiführen, die Märkte örtlich, zeitlich oder nach Warengruppen aufteilen oder dergleichen.

2. Für anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften ist die Möglichkeit der Preisempfehlung vorgesehen; diese stellt für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften das adäquate Mittel zur Preisbeeinflussung dar.

   Sowohl für die Befreiung der Erzeugergemeinschaft von § 1 GWB als auch für die Preisempfehlungen der Vereinigungen gibt es zwei Schranken:

   a) Sowohl die Erzeugergemeinschaft als auch die Vereinigung darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung dürfte im allgemeinen keine Schwierigkeiten machen, weil regelmäßig allein schon durch die Einfuhren, vor allem aus den übrigen EWG-Ländern, für einen Wettbewerb auf dem Markt gesorgt wird.

   b) § 104 GWB über die Mißbrauchsaufsicht gilt auch hier. Es ist selbstverständlich, daß Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen der Mißbrauchsaufsicht, die auch bei allen übrigen Kartellbefreiungen in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gilt, unterworfen werden mußten.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, z. B. über marktbeherrschende Unternehmen (§§ 22 ff. GWB), unberührt.

Zu § 12

§ 12 berechtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen (z. B. Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen für Erzeugergemeinschaften festzusetzen oder die Mindestdauer von Lieferverträgen zu bestimmen) auf die Landesregierungen zu übertragen.

Zu § 13

§ 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten ...

Zur Anlage

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 bestimmt, wie bereits erwähnt, für welche Erzeugnisse Erzeugergemeinschaften gebildet werden können; diese „Warenliste" wurde sorgfältig ausgewählt und umfaßt diejenigen land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Bildung von Erzeugergemeinschaften in Betracht kommt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage selbst. Nur zwei Punkte, die Gegenstand besonders eingehender Erörterungen gewesen sind, sind hervorzuheben:

1. Hausrinder, Hausschweine und Schafe, geschlachtet — jedoch lediglich in Vierteln bzw. Hälften bzw. ganzen Tierkörpern — sind in die Warenliste aufgenommen worden, um der Entwicklung auf dem Fleischmarkt, die auf eine starke Ausweitung der Geschlachtet-Vermarktung hinausläuft, entgegenzukommen. Durch die Aufnahme dieser Produkte in die Warenliste soll diese Entwicklung wirksam unterstützt werden, um die Rationalisierung der Vermarktung zu fördern.

2. Gegen die Aufnahme von Butter, Käse und einigen anderen Milchverarbeitungserzeugnissen in die Warenliste wurde das Bedenken erhoben, daß hierdurch die Privatmolkereien nicht die gleichen Möglichkeiten wie Genossenschaftsmolkereien erhielten. Einer Privatmolkerei könne zwar eine Erzeugergemeinschaft für Milch vorgeschaltet werden, aber eine Privatmolkerei könne nicht — wie eine Genossenschaft — in eine Erzeugergemeinschaft umgewandelt werden; denn Erzeugergemeinschaften können, wie eingangs ausgeführt, nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe angehören.

   Der Ausschuß hat sich für die Aufnahme von Butter, Käse und einigen anderen Milchverarbeitungserzeugnissen in die Warenliste entschieden, weil die Milch mit ihren Verarbeitungserzeugnissen von besonderer Bedeutung für das Einkommen der Landwirtschaft ist. Bei dieser Entscheidung konnte er davon ausgehen, daß sich zu Erzeugergemeinschaften umbildende Genossenschaften im allgemeinen keine Startbeihilfen erhalten können, weil diese Erzeugergemeinschaften regelmäßig eine wesentliche weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes nicht erbringen dürften. Außerdem wird das Programm zur Verbesserung der Molkereistruktur, an dem Genossenschaftsmolkereien und Privatmolkereien gleichermaßen teilhaben können, neben dem Marktstrukturgesetz fortgeführt, so daß eine materielle Benachteiligung der Privatmolkereien nicht erfolgt.

III.

Zum Gesetzentwurf im ganzen ist zu sagen, daß, wenn die Landwirtschaft und ihre Marktpartner die Zeichen der gegenwärtigen Entwicklung der Marktstruktur richtig verstehen, von der Bildung der Erzeugergemeinschaften Impulse für eine bessere Qualitätsproduktion erhofft werden dürfen. Weiter darf insbesondere erwartet werden, daß diese Produktion in bezug auf die Größe der Angebotsposten und deren kontinuierlicher Lieferung den Erfordernissen des modernen Absatzmarktes angepaßt wird. Ob es den Erzeugergemeinschaften darüber hinaus gelingen wird, auch das Mengenproblem in den Griff zu bekommen, d. h., eine marktgerechte Mengenregulierung zu realisieren, wird davon abhängen, ob und inwieweit die Landwirtschaft selbst von dem Instrument der Erzeugergemein-

schaften auch in dieser Richtung einen wirksamen Gebrauch machen wird.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußantrages anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1969

Dr. Siemer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1544 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Siemer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

(2) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes können für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse gebildet werden. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.

(3) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse. Sie haben die Aufgaben, die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu fördern und durch Unterrichtung und Beratung der Erzeugergemeinschaften auf die Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie können auch den Absatz der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit ihrer Erzeugergemeinschaften sind, auf dem Markt koordinieren. Sie können ferner im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung sowie die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung der vorgenannten Erzeugnisse übernehmen.

§ 2

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn sie von den nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt sind.

§ 3

(1) Eine Erzeugergemeinschaft wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zu leisten;
3. ihre Satzung muß Bestimmungen enthalten über
   a) die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse;
   b) die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein marktgerechtes Warenangebot sicherstellen;
   c) das Recht und die Pflicht der Erzeugergemeinschaft, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen;
   d) die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Erzeugergemeinschaft kann beschließen, daß die vorgenannte Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt; insoweit soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen;
   e) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
4. wird für sie die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:
   a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
   b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber

nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

c) daß über die Befreiungen von einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d Beschlüsse von der General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

5. wird für sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter an die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e auf mindestens drei volle Geschäftsjahre gebunden sind;

6. sie muß eine Mindestanbaufläche oder eine Mindesterzeugungsmenge des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse (Nummer 3 Buchstabe a) nachweisen;

7. sie muß mindestens sieben Erzeuger umfassen;

8. sie darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d gilt nicht für die Menge der Erzeugnisse, für die

1. die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben, sofern die Erzeugergemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt unterrichtet worden ist;

2. die Erzeuger nach ihrem Beitritt durch die Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung befreit werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können;

2. die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge; dabei dürfen nur Gebiete zusammengefaßt werden, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erzeugergemeinschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verstößt.

§ 4

(1) Eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt, wenn

1. ihre Satzung folgende Bestimmungen enthält:

   a) die Mitglieder sind anerkannte Erzeugergemeinschaften, die das gleiche Erzeugnis oder die gleiche Gruppe verwandter Erzeugnisse erzeugen;

   b) sie führt die Unterrichtung und Beratung der ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften oder deren Mitglieder durch;

   c) sie stellt im Benehmen mit den ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften gemeinsam Erzeugungs- und Qualitätsregeln auf, die für deren Mitglieder maßgebend sind;

   d) eine Erzeugergemeinschaft kann nicht mehr als einer Vereinigung angehören;

2. sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 % und im dritten Jahr bis zu 1 % des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 %, im zweiten Jahr 40 % und im dritten Jahr 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen.

(2) Wenn ein bestehender Zusammenschluß von Erzeugern sich zu einer Erzeugergemeinschaft umbildet, so kann diese Erzeugergemeinschaft eine Beihilfe nach Absatz 1 nur erhalten, wenn mit der Umbildung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses, erfolgt.

(3) Für den gleichen Zweck kann eine Beihilfe nach Absatz 1 nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden.

(4) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht derartige Einrichtungen bereits in ausreichendem Umfang bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Ver-

fügung stehen, in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Investitionsbeihilfen für Erstinvestitionen erhalten. Die Erstinvestitionen der Erzeugergemeinschaften müssen der Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b angeführten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einschließlich der marktgerechten Aufbereitung oder Verpackung oder der Lagerung des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse dienen. Die Erstinvestitionen der Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 1 Abs. 3 übernehmen können. Der Betrag der Investitionsbeihilfen darf 25 % der Investitionskosten nicht übersteigen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Anerkennung widerrufen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Beihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben waren und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Beihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Beihilfen sind vom Tage des Widerrufs der Anerkennung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(6) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der Marktstruktur kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden, soweit es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. es muß mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abschließen. Die Verträge können, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft zwischen den Mitgliedern und dem Unternehmen unmittelbar abgeschlossen werden. Die Lieferverträge müssen unter anderem Bestimmungen enthalten über
   a) die Dauer des Vertrages;
   b) die Kündigungsfristen;
   c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse;
   d) den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung;
   e) Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität;
   f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms des Unternehmens;
   g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Investitionen müssen der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des Erzeugnisses oder der Gruppe von verwandten Erzeugnissen dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind;
3. die Beihilfe kann nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der jeweiligen Lieferverträge beantragt werden;
4. das Unternehmen muß eine Mindestmenge eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse auf Grund der Lieferverträge mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften oder, wenn eine Zustimmung gemäß Nummer 1 Satz 2 erteilt ist, mit deren Mitgliedern abnehmen;
5. die Lieferverträge müssen für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein;
6. das Unternehmen muß regelmäßig unter Beteiligung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, der die Erzeugergemeinschaft angehört, die Qualität der Rohwaren und Erzeugnisse prüfen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, soweit dies für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. welche Mindestmengen eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Gegenstand des Liefervertrages sein müssen;
2. welche Mindestdauer der Liefervertrag haben muß.

(3) Werden die Lieferverträge aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vorzeitig gekündigt, ist zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Investitionsbeihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Lieferverträge bestanden und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Investitionsbeihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Investitionsbeihilfen sind vom Tage der Kündigung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 7

Obst- und Gemüseerzeuger, die einer Erzeugerorganisation nach der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3286/68) beigetreten sind, können mit den gleichen Erzeugnissen nicht einer Erzeugergemeinschaft angehören.

§ 8

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Verfahren wegen eines Steuervergehens oder einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie die Erzeugnisse betreffen, die satzungsgemäß Gegenstand ihrer Tätigkeit sind.

(2) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) entsprechende Anwendung.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen übertragen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse
01.02	Rinder, lebend, Hausrinder
01.03	Schweine, lebend, Hausschweine
ex 01.04	Schafe, lebend, Haustiere
01.05	Hausgeflügel, lebend
ex 02.01 A	Hausrinder, Hausschweine und Schafe, geschlachtet, in Vierteln bzw. Hälften bzw. ganzen Tierkörpern
ex 02.02	Hausgeflügel, geschlachtet
ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
ex 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert (mit Ausnahme von Kondensmilch)
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
ex 04.05 A	Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
04.06	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
07.01 A	Kartoffeln
ex 07.01	Gemüse, frisch
ex 08.06	Kernobst (Äpfel und Birnen)
08.07	Steinobst
08.08	Beerenobst
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
ex 12.01	Raps und Rübsen
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
12.04	Zuckerrüben
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben
24.01	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle